

Alte Fassung	Neue Fassung	Kommentar
Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016	Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 07. Dezember 2021	
INHALTSVERZEICHNIS		
Hinweis: Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.	Hinweis: Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.	
Aufgrund		
<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), 	<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), 	
<ul style="list-style-type: none"> - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), 	<ul style="list-style-type: none"> - des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), 	
<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), 	<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), 	
<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), 	<ul style="list-style-type: none"> - der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718), 	
<ul style="list-style-type: none"> - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295), 	<ul style="list-style-type: none"> - des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2009) 	
hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 13.12.2016 die folgende Satzung erlassen und am	hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	
12. Dezember 2017 die 1. Änderungssatzung		Entfällt, da neue Satzung

4. Dezember 2018 die 2. Änderungssatzung		Entfällt, da neue Satzung																						
3. Dezember 2019 die 3. Änderungssatzung		Entfällt, da neue Satzung																						
8. Dezember 2020 die 4. Änderungssatzung		Entfällt, da neue Satzung																						
§ 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern																								
(1) Der Stadt Rheine werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Altenrheine, Bevergerner Aa, Elte, Frischhofsbach, Hemelter Bach, Hörsteler Aa, Hummertsbach, Landersum/Bentlage, Saerbeck und Wambach gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände:																								
<p>Unterhaltungsverband Altenrheine für das Gewässer: Altenrheiner Bruchgraben</p> <p>Unterhaltungsverband Bevergerner Aa für das Gewässer: Bevergerner Aa</p> <p>Unterhaltungsverband Elte für das Gewässer: Elter Mühlenbach</p> <p>Unterhaltungsverband Frischhofsbach für das Gewässer: Frischhofsbach</p> <p>Unterhaltungsverband Hemelter Bach für das Gewässer: Hemelter Bach</p> <p>Unterhaltungsverband Hörsteler Aa für das Gewässer: Hörsteler Aa</p> <p>Unterhaltungsverband Hummertsbach für das Gewässer: Hummertsbach</p> <p>Unterhaltungsverband Landersum/Bentlag für das Gewässer: Randelbach</p> <p>Unterhaltungsverband Saerbeck für das Gewässer: Saerbecker Mühlenbach</p> <p>Unterhaltungsverband Wambach für die Gewässer: Wambach & Frischebach</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Unterhaltungsverband</th> <th>Gewässer / seitliches Einzugsgebiet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altenrheine</td> <td>Altenrheiner Bruchgraben</td> </tr> <tr> <td>Bevergerner Aa</td> <td>Bevergerner Aa</td> </tr> <tr> <td>Elte</td> <td>Elter Mühlenbach</td> </tr> <tr> <td>Frischhofsbach</td> <td>Frischhofsbach</td> </tr> <tr> <td>Hemelter Bach</td> <td>Hemelter Bach</td> </tr> <tr> <td>Hörsteler Aa</td> <td>Hörsteler Aa</td> </tr> <tr> <td>Hummertsbach</td> <td>Hummertsbach</td> </tr> <tr> <td>Landersum/Bentlage</td> <td>Randelbach</td> </tr> <tr> <td>Saerbeck</td> <td>Saerbecker Mühlenbach</td> </tr> <tr> <td>Wambach</td> <td>Wambach & Frischebach</td> </tr> </tbody> </table>	Unterhaltungsverband	Gewässer / seitliches Einzugsgebiet	Altenrheine	Altenrheiner Bruchgraben	Bevergerner Aa	Bevergerner Aa	Elte	Elter Mühlenbach	Frischhofsbach	Frischhofsbach	Hemelter Bach	Hemelter Bach	Hörsteler Aa	Hörsteler Aa	Hummertsbach	Hummertsbach	Landersum/Bentlage	Randelbach	Saerbeck	Saerbecker Mühlenbach	Wambach	Wambach & Frischebach	
Unterhaltungsverband	Gewässer / seitliches Einzugsgebiet																							
Altenrheine	Altenrheiner Bruchgraben																							
Bevergerner Aa	Bevergerner Aa																							
Elte	Elter Mühlenbach																							
Frischhofsbach	Frischhofsbach																							
Hemelter Bach	Hemelter Bach																							
Hörsteler Aa	Hörsteler Aa																							
Hummertsbach	Hummertsbach																							
Landersum/Bentlage	Randelbach																							
Saerbeck	Saerbecker Mühlenbach																							
Wambach	Wambach & Frischebach																							
§ 5 Gebührensatz																								
	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet lt. § 3 Abs. 1 liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband lt. § 1 Abs. 1 die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:																							

Unterhaltungsverband / Einzugsgebiet	Flächenart	
	versiegelt	unversiegelt
	Gebührensatz in € je qm/Jahr	
Altenrheiner Bruchgraben	0,02730	0,00032
Bevergener Aa	0,66045	0,00024
Elter Mühlenbach	0,02307	0,00018
Frischhofsbach	0,01986	0,00025
Hemelter Bach	0,01549	0,00024
Hörsteler Aa	0,01193	0,00019
Hummertsbach	0,03025	0,00022
Randelbach	0,01628	0,00027
Saerbecker Mühlenbach	0,06254	0,00017
Warmbach & Frischebach	0,03860	0,00037

(1)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Altenrheiner Bruchgraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altenrheine die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:		In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,02735 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00031 €		In neuer Tabelle
(2)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Bevergerner Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Bevergerner Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:		In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,66013 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00024 €		In neuer Tabelle
(3)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elter Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Elte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:		In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,02313 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00018 €		In neuer Tabelle
(4)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei		In neuer Tabelle

	welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,01985 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00025 €	In neuer Tabelle
(5)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hemelter Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hemelter Bach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,01520 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00024 €	In neuer Tabelle
(6)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hörsteler Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hörsteler Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00913 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00015 €	In neuer Tabelle
(7)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Hummertsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Hummertsbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,02716 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00020 €	In neuer Tabelle
(8)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Randelbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Landersum/Bentlage die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	In neuer Tabelle
	für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,01627 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00027 €	In neuer Tabelle
(9)	Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Saerbecker Mühlenbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Saerbeck die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:	In neuer Tabelle

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,06250 € für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: 0,00017 €		In neuer Tabelle
(10) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wambach & Frischebach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Wambach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:		In neuerr Tabelle
§ 9 Inkrafttreten		
Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer - vom 18. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 1. Januar 2016, tritt zum 31. Dezember 2016 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 4. Änderungssatzung über die Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung der Stadt Rheine vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.	
Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 der Satzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.		Enfällt, da neue Satzung
Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 12. Dezember 2017, außer Kraft.		Enfällt, da neue Satzung
Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 2. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 4. Dezember 2018, außer Kraft.		Enfällt, da neue Satzung
Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Umlegung der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Stadt Rheine, beschlossen am 3. Dezember 2019, außer Kraft.		Enfällt, da neue Satzung